

Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Wahlen der Mitglieder des Senatsausschusses für Gleichstellung (Wahlsatzung SA Gleichstellung)

Vom 15. Januar 2015

Auf Grund der §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), der §§ 10 Abs. 4, 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Satzung der Universität Stuttgart zur Regelung des Verfahrens des Senats und seiner Ausschüsse (Geschäftsordnung) vom 29. August 2005 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 146 vom 8. September 2005), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 10. Januar 2014 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 2/2014 vom 14. Januar 2014), und § 2 Abs. 1 bis 3 der Richtlinien des Senats zur Gleichstellung von Frauen und Männern der Universität Stuttgart vom 13. Juni 2007 hat der Senat der Universität Stuttgart am 5. November 2014 die folgende Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Wahlen der Mitglieder des Senatsausschusses für Gleichstellung (Wahlsatzung SA Gleichstellung) beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Wahlen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Senatsausschusses für Gleichstellung der Universität Stuttgart nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 4 durch den Senat.

§ 2 Zeitpunkt der Wahlen

Der Senat der Universität Stuttgart wählt die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Senatsausschusses für Gleichstellung rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit der Wahlmitglieder des Senatsausschusses nach § 3 Abs. 3.

§ 3 Mitglieder, Vorsitz und Amtszeit

- (1) Dem Senatsausschuss für Gleichstellung gehören an
 1. die Gleichstellungsbeauftragte der Universität Stuttgart kraft Amtes und
 2. jeweils zwei Vertreterinnen der Professorinnen, der akademischen Mitarbeiterinnen und der Studentinnen der Universität Stuttgart auf Grund der Wahlen durch den Senat.
- (2) Den Vorsitz im Senatsausschuss für Gleichstellung hat die Gleichstellungsbeauftragte, soweit ihr der Rektor oder die Rektorin den Vorsitz nach § 17 Abs. 1 Satz 3 LHG übertragen hat. Sollten sich nicht genügend Frauen für die Arbeit im Senatsausschuss finden, können auch männliche Vertreter gewählt werden. Jede Statusgruppe muss jedoch durch mindestens eine Frau vertreten sein. Für jede Statusgruppe soll der Senat bis zu zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter aus dem Kreis der jeweiligen Statusgruppe nach Absatz 1 Nr. 2 wählen.
- (3) Die Amtszeit der gewählten nichtstudentischen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder im Senatsausschuss beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

§ 4 Wahlvorschläge

Die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Senatsausschusses für Gleichstellung erfolgt in Abweichung von § 10 Abs. 4 Satz 1 der Geschäftsordnung des Senats ausschließlich auf Vorschlag der Professorinnen, akademischen Mitarbeiterinnen und Studentinnen der Universität Stuttgart. Die Wahlvorschläge sind getrennt für jede Statusgruppe bis spätestens 14 Tage vor der Senatssitzung, in der die Wahl stattfinden soll, in schriftlicher Form bei der Gremiengeschäftsstelle der Universität Stuttgart einzureichen, damit die vorgeschlagenen Kandidatinnen bzw. Kandidaten und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter auf Wahlzetteln eingetragen werden können. Sie müssen den Namen und Vornamen sowie bei Studierenden die Matrikelnummer und bei den anderen Statusgruppen die jeweilige Universitätseinrichtung der Kandidatinnen bzw. Kandidaten für das Amt bzw. die Stellvertretung beinhalten und von mindestens 3 Vertreterinnen der jeweiligen Statusgruppe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 unterschrieben sein. Die Unterzeichnerinnen des Wahlvorschlags müssen neben ihrer Unterschrift ihren Namen und Vornamen sowie bei Studentinnen ihre Matrikelnummer und bei den anderen Statusgruppen ihre jeweilige Universitätseinrichtung angeben. Um die Beteiligung aller an der Universität Stuttgart vertretenen Wissenschaftsbereiche an der Erarbeitung der Wahlvorschläge zu gewährleisten, soll jeweils eine der Unterzeichnerinnen aus den Ingenieurwissenschaften einschließlich der Architektur, aus den Naturwissenschaften bzw. der Mathematik sowie aus den Geistes- bzw. Sozialwissenschaften stammen. § 10 Abs. 4 Sätze 2 und 3 der Geschäftsordnung des Senats finden keine Anwendung. § 10 Abs. 4 Satz 4 der Geschäftsordnung des Senats gilt entsprechend.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 15. Januar 2015

gez.

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
Rektor